

Sicherheitsdatenblatt

(Entworfen gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 in der geänderten Fassung – Art. 31)

MAIS STARTER

Sicherheitsdatenblatt vom 20/3/2025, Version 1



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1. Produktidentifikator
Kennzeichnung der Mischung: Flüssiges anorganisches Mehrnährstoff-Makronährstoff-Düngemittel
Handelsname: MAIS STARTER
UFI: DN40-80Y5-500X-DYPA
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Empfohlene Verwendung:
Dünger
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
Lieferant:
SIMCRO s.r.l - Via Giordano Bruno n.144 - 47521 Cesena (FC) - ITALY
TEL. +39 0547 632418
Sachkundigen Person verantwortlich vom Sicherheitsdatenblatt:
e-mail: info@simcro.eu
- 1.4. Notrufnummer
GIFTNOTRUF h 24/24:
Berlin – 03019240 / Bonn – 022819240
Erfurt – 0361730730 / Freiburg – 076119240
Göttingen – 055119240 / Mainz – 0613119240
München – 08919240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs
Kriterien der EG Verordnung 1272/2008 (CLP):
- Gefahr, Skin Corr. 1A, Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
 - Gefahr, Eye Dam. 1, Verursacht schwere Augenschäden.
- Aquatic Chronic 3, Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:
Keine weiteren Risiken
- 2.2. Kennzeichnungselemente
Gefahrenpiktogramme:



Gefahr

Gefahrenhinweise:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Sicherheitsdatenblatt

(Entworfen gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 in der geänderten Fassung – Art. 31)

MAIS STARTER

P501 Inhalt/Behälter laut nationaler Verordnung der Entsorgung zuführen.

Spezielle Vorschriften: Keine

Enthält

Manganchlorid-Monohydrat

Phosphorsäure

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen: Keine

2.3. Sonstige Gefahren

Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren in Konzentrationen $\geq 0.1\%$

Weitere Risiken: Keine weiteren Risiken

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe: N.A.

3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

Menge	Name	Identifikationsnummer	Klassifikation
$\geq 25\% - < 30\%$	Phosphorsäure	Index-Nummer: 015-011-00-6 CAS: 7664-38-2 EC: 231-633-2	 2.16/1 Met. Corr. 1 H290  3.2/1B Skin Corr. 1B H314 Spezifische Konzentrationsgrenzwerte: C $\geq 25\%$: Skin Corr. 1B H314 10% \leq C < 25%: Skin Irrit. 2 H315 10% \leq C < 25%: Eye Irrit. 2 H319
$\geq 10\% - < 15\%$	Ammoniumnitrat	CAS: 6484-52-2 EC: 229-347-8	 2.14/3 Ox. Sol. 3 H272  3.3/2 Eye Irrit. 2 H319
$\geq 2.5\% - < 3\%$	Manganchlorid-Monohydrat	CAS: 64333-01-3 EC: 613-575-3	 3.9/2 STOT RE 2 H373  3.3/1 Eye Dam. 1 H318  3.1/4 Oral Acute Tox. 4 H302  4.1/C2 Aquatic Chronic 2 H411
$\geq 1\% - < 2.5\%$	Zinkoxid	Index-Nummer: 030-013-00-7 CAS: 1314-13-2 EC: 215-222-5	 4.1/A1 Aquatic Acute 1 H400 M=1  4.1/C1 Aquatic Chronic 1 H410 M=1

Alle Inhaltsstoffe der Mischung entsprechen der EG-Verordnung 1907/2006 und wurden von den Herstellern/Importeuren/Alleinvertretern dort registriert, wo sie dazu verpflichtet sind: Die entsprechenden Registrierungsnummern werden der Behörde innerhalb von sieben Tagen nach ihrer Anfrage zur Verfügung gestellt.

Es kann andere Stoffe geben, die gemäß Artikel 2 von der Registrierung ausgenommen sind oder weil sie in Mengen von weniger als einer Tonne/Jahr produziert/importiert werden.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen.

SOFORT EINEN ARZT AUFSUCHEN.

Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen.

Im Falle von Hautkontakt sofort mit reichlich Wasser und Seife waschen.

Nach Augenkontakt:

Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren.

Das unverletzte Auge schützen.

Sicherheitsdatenblatt

(Entworfen gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 in der geänderten Fassung – Art. 31)

MAIS STARTER

Nach Verschlucken: KEIN Erbrechen auslösen.

Nach Einatmen: Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: Keine

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung: Keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wasser. Kohlendioxid (CO₂).

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Keine besonderen Einschränkungen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.

Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Bei Exposition gegenüber Dämpfen, Stäuben oder Aerosolen Atemgeräte tragen.

Für eine angemessene Belüftung sorgen.

Einen angemessenen Atemschutz verwenden.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

Einsatzkräfte: Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Mit reichlich Wasser waschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte: Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Das Belüftungssystem vor Ort verwenden.

Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.

Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz:

Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.

Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.

Unverträgliche Werkstoffe: Kein spezifischer.

Sicherheitsdatenblatt

(Entworfen gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 in der geänderten Fassung – Art. 31)

MAIS STARTER

Angaben zu den Lagerräumen: Ausreichende Belüftung der Räume.
7.3. Spezifische Endanwendungen: Kein besonderer Verwendungszweck

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Phosphorsäure - CAS: 7664-38-2

- MAK-Typ: EU - TWA(8h): 1 mg/m³ - STEL: 2 mg/m³

- MAK-Typ: ACGIH - TWA(8h): 1 mg/m³ - STEL: 3 mg/m³ - Anmerkungen: URT, eye and skin irr

Zinkoxid - CAS: 1314-13-2

- MAK-Typ: ACGIH - TWA(8h): 2 mg/m³ - STEL: 10 mg/m³ - Anmerkungen: (R) - Metal fume fever

DNEL-Expositionsgrenzwerte

Phosphorsäure - CAS: 7664-38-2

Arbeitnehmer Industrie: 10.7 mg/m³ - Verbraucher: 4.57 mg/m³ - Exposition: Inhalation - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen - Endpunkt: Toxizität bei wiederholter Gabe

Arbeitnehmer Industrie: 1 mg/m³ - Verbraucher: 360 µg/m³ - Exposition: Inhalation - Häufigkeit: Langfristig, lokale Auswirkungen - Endpunkt: Hautreizung/Ätzwirkung - Anmerkungen: e tossicità a dose ripetuta per lavoratori industriali

Arbeitnehmer Industrie: 2 mg/m³ - Exposition: Inhalation - Häufigkeit: Kurzfristig, lokale Auswirkungen

Verbraucher: 100 µg/kg bw/day - Exposition: Oral - Endpunkt: Toxizität bei wiederholter Gabe

Ammoniumnitrat - CAS: 6484-52-2

Arbeitnehmer Industrie: 36 mg/m³ - Verbraucher: 8.9 mg/m³ - Exposition: Inhalation - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

Arbeitnehmer Industrie: 5.12 mg/kg bw/day - Verbraucher: 2.56 mg/kg bw/day - Exposition: Dermal - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

Verbraucher: 2.56 mg/kg bw/day - Exposition: Oral - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

Manganchlorid-Monohydrat - CAS: 64333-01-3

Arbeitnehmer Gewerbe: 0.2 mg/m³ - Verbraucher: 0.043 mg/m³ - Exposition: Mensch - Inhalation - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

Arbeitnehmer Gewerbe: 0.04 mg/kg - Verbraucher: 0.002 mg/kg - Exposition: Mensch - dermal - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

Verbraucher: 0.15 mg/kg - Exposition: Mensch - oral - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

Zinkoxid - CAS: 1314-13-2

Arbeitnehmer Industrie: 5 mg/m³ - Verbraucher: 2.5 mg/m³ - Exposition: Inhalation - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

Arbeitnehmer Industrie: 500 µg/m³ - Exposition: Inhalation - Häufigkeit: Langfristig, lokale Auswirkungen

Arbeitnehmer Industrie: 83 mg/kg bw/day - Verbraucher: 83 mg/kg bw/day - Exposition: Dermal - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

Verbraucher: 830 µg/kg bw/day - Exposition: Oral - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

PNEC-Expositionsgrenzwerte

Ammoniumnitrat - CAS: 6484-52-2

Ziel: STP - Wert: 18 mg/l

Manganchlorid-Monohydrat - CAS: 64333-01-3

Ziel: Süßwasser - Wert: 0.013 mg/l

Ziel: Zeitweilige Freisetzungen - Wert: 0.03 mg/l

Ziel: Flußsediment - Wert: 0.011 mg/kg

Ziel: Meerwasser-Sedimente - Wert: 0.001 mg/kg

Ziel: Boden (Landwirtschaft) - Wert: 14.8 mg/kg

Sicherheitsdatenblatt

(Entworfen gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 in der geänderten Fassung – Art. 31)

MAIS STARTER

Zinkoxid - CAS: 1314-13-2

Ziel: Süßwasser - Wert: 20.6 µg/L

Ziel: Meerwasser - Wert: 6.1 µg/L

Ziel: STP - Wert: 100 µg/L

Ziel: Meerwasser-Sedimente - Wert: 56.5 mg/kg dw

Ziel: Boden (Landwirtschaft) - Wert: 35.6 mg/kg dw

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz: Die Sicherheitsvisiere schließen, keine Kontaktlinsen verwenden.

Hautschutz:

Kleidung tragen, die einen vollständigen Schutz der Haut garantiert, z.B. aus Baumwolle, Gummi, PVC oder Viton.

Handschutz:

Schutzhandschuhe tragen, die einen vollständigen Schutz garantieren, z.B. aus PVC, Neopren oder Gummi.

Atemschutz: Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

Wärmerisiken: Keine

Kontrollen der Umweltexposition: Keine

Geeignete technische Massnahmen: Keine

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert	Methode:	Anmerkungen
Aggregatzustand:	flüssig	--	--
Farbe:	hellviolett	--	--
Geruch:	typisch	--	--
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht relevant	--	--
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht relevant	--	--
Entzündbarkeit:	nicht brennbar	--	--
Untere und obere Explosionsgrenze:	Nicht relevant	--	--
Flammpunkt:	N.A.	--	--
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht relevant	--	--
Zersetzungstemperatur:	N.A.	--	--
pH-Wert:	< 1	--	--
Kinematische Viskosität:	Nicht relevant	--	--
Wasserlöslichkeit:	N.A.	--	--
Löslichkeit in Öl:	N.A.	--	--
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	N.A.	--	--
Dampfdruck:	Nicht relevant	--	--
Dichte und/oder relative Dichte:	Nicht relevant	--	--
Relative Dampfdichte:	Nicht relevant	--	--

Partikeleigenschaften:

Teilchengröße:	N.A.	--	--
----------------	------	----	----

9.2. Sonstige Angaben

Eigenschaft	Wert	Methode:	Anmerkungen
Mischbarkeit:	mit Wasser mischbar	--	--

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität: Stabil unter Normalbedingungen

10.2. Chemische Stabilität: Stabil unter Normalbedingungen

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Keine

10.4. Zu vermeidende Bedingungen: Unter normalen Umständen stabil.

10.5. Unverträgliche Materialien: Keine spezifische.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine.

Sicherheitsdatenblatt

(Entworfen gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 in der geänderten Fassung – Art. 31)

MAIS STARTER

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Toxikologische Informationen zum Produkt:

MAIS STARTER

- a) akute Toxizität
Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
Das Produkt ist eingestuft: Skin Corr. 1A H314
- c) schwere Augenschädigung/-reizung
Das Produkt ist eingestuft: Eye Dam. 1 H318
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut
Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- e) Keimzell-Mutagenität
Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- f) Karzinogenität
Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- g) Reproduktionstoxizität
Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- j) Aspirationsgefahr
Nicht klassifiziert
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:

Phosphorsäure - CAS: 7664-38-2

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Ätzend für die Haut

c) schwere Augenschädigung/-reizung:

Reizt die Augen

k) Toxizität bei wiederholter Gabe:

Test: LOAEL - Weg: Oral - Spezies: Ratte = 155 mg/kg bw/day

Ammoniumnitrat - CAS: 6484-52-2

c) schwere Augenschädigung/-reizung:

Reizt die Augen

Manganchlorid-Monohydrat - CAS: 64333-01-3

a) akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte = 1484 mg/l

c) schwere Augenschädigung/-reizung:

Ätzend für die Augen

h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Reizt die Atemwege

j) Aspirationsgefahr:

Depression des zentralen Nervensystems

Zinkoxid - CAS: 1314-13-2

k) Toxizität bei wiederholter Gabe:

Test: NOAEL - Weg: Oral - Spezies: Ratte = 13.3 mg/kg bw/day

Test: LOAEL - Weg: Haut - Spezies: Ratte = 75 mg/kg bw/day

Test: NOAEC - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte = 1.5 mg/m³

Sicherheitsdatenblatt

(Entworfen gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 in der geänderten Fassung – Art. 31)

MAIS STARTER

- 11.2. Angaben über sonstige Gefahren
Endokrinschädliche Eigenschaften:
Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen ≥ 0.1 %.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1. Toxizität
Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.
MAIS STARTER
Das Produkt ist eingestuft: Aquatic Chronic 3 - H412
Phosphorsäure - CAS: 7664-38-2
a) Akute aquatische Toxizität:
Endpunkt: EC50 - Spezies: Wirbellose Wassertiere > 100 mg/l - Dauer / h: 48
Endpunkt: NOEC - Spezies: Algen = 100 mg/l - Dauer / h: 72
c) Bakterientoxizität:
Endpunkt: EC50 - Spezies: Mikroorganismen = 1 g/l - Dauer / h: 3
Endpunkt: NOEC - Spezies: Mikroorganismen = 1 g/l - Dauer / h: 3
g) Toxizität gegenüber Wasseralgen und Cyanobakterien:
Endpunkt: EC50 - Spezies: Algen = 100 mg/l - Dauer / h: 72
Ammoniumnitrat - CAS: 6484-52-2
Studien durchgeführt mit Kaliumnitrat (keine verlässlichen Studien verfügbar mit Ammoniumnitrat)
c) Bakterientoxizität:
Endpunkt: EC50 - Spezies: Mikroorganismen = 1 g/l - Dauer / h: 3
Endpunkt: NOEC - Spezies: Mikroorganismen = 180 mg/l - Dauer / h: 3
g) Toxizität gegenüber Wasseralgen und Cyanobakterien:
Endpunkt: EC50 - Spezies: Süßwasseralgen = 1.7 g/l
Endpunkt: NOEC - Spezies: Süßwasseralgen = 1.7 g/l
Zinkoxid - CAS: 1314-13-2
c) Bakterientoxizität:
Endpunkt: NOEC - Spezies: Mikroorganismen = 100 µg/L
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit: N.A.
12.3. Bioakkumulationspotenzial: N.A.
12.4. Mobilität im Boden: N.A.
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine
12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften
Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen ≥ 0.1 %.
12.7. Andere schädliche Wirkungen: Keine

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung
Nach Möglichkeit wiederverwerten. Behördlich zugelassenen Deponien oder Verbrennungsanlagen zuführen. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport



- 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer
ADR-UN Number: 3264
IATA-UN Number: 3264

Sicherheitsdatenblatt

(Entworfen gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 in der geänderten Fassung – Art. 31)

MAIS STARTER

- IMDG-UN Number: 3264
- 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
ADR-Shipping Name: ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER
STOFF, N.A.G. (PHOSPHORSÄURE)
IATA-Shipping Name: ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER
STOFF, N.A.G. (PHOSPHORSÄURE)
IMDG-Shipping Name: ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER
STOFF, N.A.G. (PHOSPHORSÄURE)
- 14.3. Transportgefahrenklassen
ADR-Class: 8
ADR - Gefahrennummer: 80
IATA-Class: 8
IATA-Label: 8
IMDG-Class: 8
- 14.4. Verpackungsgruppe
ADR-Packing Group: III
IATA-Packing group: III
IMDG-Packing group: III
- 14.5. Umweltgefahren
ADR-Umweltbelastung: Nein
IMDG-Marine pollutant: No
IMDG-EmS: F-A , S-B
- 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
ADR-Subsidiary hazards: -
ADR-S.P.: 274
ADR-Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode): 3 (E)
IATA-Passenger Aircraft: 852
IATA-Subsidiary hazards: -
IATA-Cargo Aircraft: 856
IATA-S.P.: A3 A803
IATA-ERG: 8L
IMDG-Subsidiary hazards: -
IMDG-Stowage and handling: Category A SW2
IMDG-Segregation: SGG1 SG36 SG49
- 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten: N.A.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt:

Beschränkung 3

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß:

Beschränkung 58

Beschränkung 75

Meldepflichtige Ausgangsstoff für Explosivstoffe gemäß Verordnung (EU) 2019/1148.

Hygienekontrollen.

Arbeitnehmer, die diesem gesundheitsgefährdenden chemischen Stoff ausgesetzt sind, müssen einer Gesundheitsüberwachung gemäß den Bestimmungen der Technik unterzogen werden. 41 des Gesetzesdekrets 81 vom 9. April 2008, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde gemäß den Bestimmungen von Art. 224 Absatz 2.

Sicherheitsdatenblatt

(Entworfen gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 in der geänderten Fassung – Art. 31)

MAIS STARTER

Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:

Verordnung (EU) 2019/1148 (explosive Vorläufer)

Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III)

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).

RL 2004/42/EG (FOV Richtlinie)

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

Seveso III Kategorie gemäß dem Anhang 1, Teil 1: Keine

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt für das Gemisch, für die darin enthaltenen registrierten Stoffe liegen jedoch Beurteilungen der Stoffsicherheit vor.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Text der verwendeten Sätze im Absatz 3:

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	Code	Beschreibung
Ox. Sol. 3	2.14/3	oxidierende Feststoffe, Kategorie 3
Met. Corr. 1	2.16/1	Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische, Kategorie 1
Acute Tox. 4	3.1/4/Oral	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Skin Corr. 1A	3.2/1A	Verätzung der Haut, Kategorie 1A
Skin Corr. 1B	3.2/1B	Verätzung der Haut, Kategorie 1B
Skin Irrit. 2	3.2/2	Reizung der Haut, Kategorie 2
Eye Dam. 1	3.3/1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	3.3/2	Reizung der Augen, Kategorie 2
STOT RE 2	3.9/2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2
Aquatic Acute 1	4.1/A1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	4.1/C1	Chronisch (langfristig) gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	4.1/C2	Chronisch (langfristig) gewässergefährdend, Kategorie 2
Aquatic Chronic 3	4.1/C3	Chronisch (langfristig) gewässergefährdend, Kategorie 3

Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufungsverfahren
Skin Corr. 1A, H314	Berechnungsmethode
Eye Dam. 1, H318	Berechnungsmethode
Aquatic Chronic 3, H412	Berechnungsmethode

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.
Hauptsächliche Literatur:

Sicherheitsdatenblatt

(Entworfen gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 in der geänderten Fassung – Art. 31)

MAIS STARTER

ECDIN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien - Vereinigtes Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft
SAX's GEFÄHRliche EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte Auflage - Van Nostrand Reinold

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE:	Schätzung Akuter Toxizität
ATEGemisch:	Schätzwert der akuten Toxizität (Gemische)
CAS:	Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)
CLP:	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
DNEL:	Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
GefStoffVO:	Gefahrstoffverordnung
GHS:	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IATA:	Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
IATA-DGR:	Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
ICAO-TI:	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
IMDG:	Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
INCI:	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
KSt:	Explosions-Koeffizient
LC50:	Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation
LD50:	Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation
PNEC:	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
RID:	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STEL:	Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT:	Zielorgan-Toxizität
TLV:	Arbeitsplatzgrenzwert
TWA:	Zeit gemittelte
WGK:	Wassergefährdungsklasse